

abonax

Abnahme- und Vergütungspflicht

Abnahme- und Vergütungspflicht



1. Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen.
2. Wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung **nicht einigen können**, wird die Elektrizität zu einem **schweizweit harmonisierten Preis** zu vergütet.
3. Die Vergütung richtet sich nach den **Referenzmarktpreis** (vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung)
4. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW **Minimalvergütungen** fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.
5. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.
6. Die Abnahme der Herkunftsnachweise ist weiterhin **freiwillig**.

Abnahme- und Vergütungspflicht

Minimalvergütung

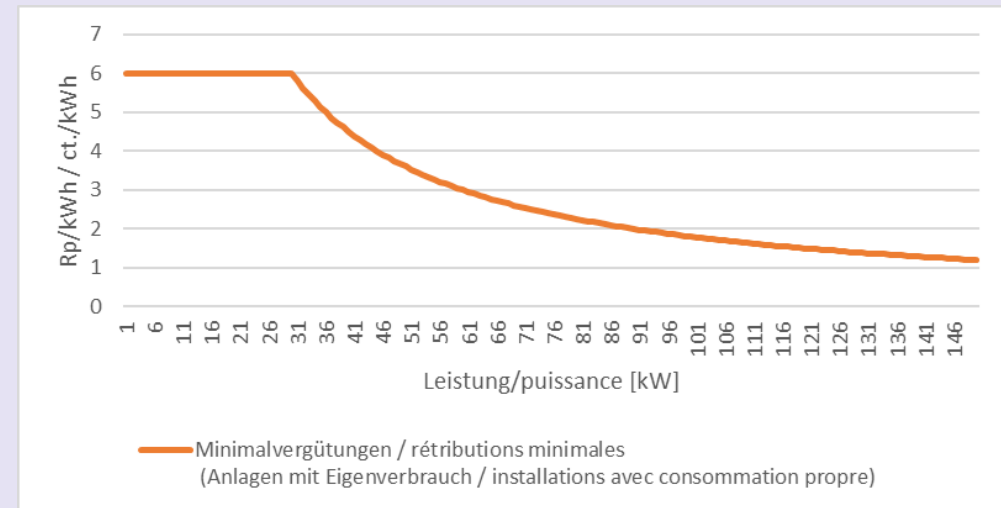
Leistung der Photovoltaikanlagen:

1. < 30 kW (mit oder ohne Eigenverbrauch) → 6,0 Rp./kWh
2. ≥ 30 – 150 kW (ohne Eigenverbrauch) → 6,2 Rp./kWh
3. ≥ 30 – 150 kW (mit Eigenverbrauch) → **Anteilmässig**
4. Wasserkraftanlagen → 12,0 Rp./kWh

Anteilmässige Minimalvergütung

Für Anlagen mit Eigenverbrauch zwischen 30 und 150 kW Leistung wird je nach Leistung eine **anteilmässige** Minimalvergütung kalkuliert.

Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Somit wird je nach Leistung die Minimalvergütung zwischen 5.8 Rp./kWh (180 : 31 kW) und 1.2 Rp./kWh (180 : 150 kW) liegen.



Abnahme- und Vergütungspflicht

Höhere Abnahmepreise dank HKN

Der Netzbetreiber kann freiwillig den HKN der Anlage abnehmen und vergüten. Auch für den Graustrom kann der Netzbetreiber **mehr als nur den Marktpreis oder Minimalvergütung zahlen und diese Kosten an seine gebundenen Kunden weiterverrechnen**. In der Stromversorgungsverordnung hat der Bundesrat festgelegt, bis zu welcher Preisobergrenze die Weiterverrechnung zulässig ist.

Anrechenbare Kosten (Art. 4 Abs. 3 lit. e StromVV):

- **Mit Abnahme des HKN** – Maximal die Gestehungskosten abzüglich Fördermittel und
- **Ohne Abnahme des HKN** – Maximal der Referenzmarktpreis oder die Minimalvergütung

Die Beschaffungskosten einschliesslich der Kosten für Herkunftsnachweise, dürfen bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Energieförderungsverordnung vom **1. November 2017 (EnFV)** anrechnen. Massgeblich sind für (Art. 4 Abs. 3 StromVV (Fassung 01.07.2024)):

- **vor dem 1. Januar 2013** in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen: die per 1. Januar 2013 geltenden Vergütungssätze;
- Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von **weniger als 100 kW**: die Vergütungssätze gemäss **Anhang 1.2 der Energieverordnung** vom 7. Dezember 1998 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung.

Werden die Beschaffungskosten eingerechnet (Art. 4 Abs. 3), so werden unabhängig davon, ob eine Einmalvergütung zugesprochen worden ist, abgezogen:

- bei Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden und die **gesamte produzierte Elektrizität einspeisen: 40 Prozent** des jeweils massgeblichen Vergütungssatzes;
- bei den übrigen Anlagen: **20 Prozent** des jeweils massgeblichen Vergütungssatzes.

abonax

Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

Wie melde ich die Daten?

Für die sichere Meldung der Jahreszahlen stellt das BFE auf seiner Webseite ein digitales PrivaSphere™-Formular zur Verfügung. Das Formular ist frei zugänglich und kann ohne vorherige Registrierung genutzt werden. Diese Online-Lösung gewährleistet eine sichere Übermittlung von Daten und die Nachvollziehbarkeit des Versands. Die abgeschlossene Datenübertragung entspricht einem elektronischen Einschreiben. Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Zahlen erhalten die Elektrizitätslieferanten eine Verfügung mit der Zielvorgabe. Dabei sind die folgenden Punkte unbedingt zu berücksichtigen:

Zugang zum
Datenübermittlungsformular

[Elektronische Übermittlung von
Geschäften und Dokumenten](#)



[e-Übermittlung Effizienzsteigerungen](#)

Anwendungshilfe
(Meldung der Jahreszahlen)

[Energieeffizienzsteigerungen
durch Elektrizitätslieferanten](#)



[Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten. Meldung
der Jahreszahlen](#)
(PDF, 586 KB, 01.03.2025)

Anwendungshilfe
(Meldung früherer Massnahmen)

[Energieeffizienzsteigerungen
durch Elektrizitätslieferanten](#)



[Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten. Meldung
früherer Massnahmen \(2022 – 2024\)](#)
(PDF, 409 KB, 01.03.2025)